

107. Begriff der nichtkontradiktorischen Verhandlung im Sinne des § 16 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

G.R.G. § 19.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 14. Juni 1894 i. S. H. (Kl.) w. D. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 69/94.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Gründe:

„Der Handelsmann D. in Werdau hat auf Grund eines im Wechselprozesse erlangten Urtheiles gegen den H. in Wiesenburg eine diesem gegen seine Ehefrau zustehende Forderung pfänden und zur Einziehung sich überweisen lassen. In der Folge erhob der für H. bestellte Zustandsvormund gegen D., welcher gleichfalls unter Vormundschaft gestellt worden ist, bei dem Landgerichte Zwickau gesonderte Klagen auf Einstellung der Zwangsvollstreckung und Aufhebung der bereits verfügten Vollstreckungsmaßregeln sowie auf Herausgabe des fraglichen Wechsels. In beiden Sachen fand am 3. Juni 1892 die mündliche Verhandlung statt. Nach dem Sitzungsprotokolle verlas in ersterer Sache (Nr. 160/90) der klägerische Anwalt den Klagantrag aus der Klageschrift, der Anwalt des Beklagten nur den Antrag, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen. Das Protokoll lautet weiter: „Parteien verhandelten zur Sache. Als Termin zur Vorlegung der Legitimation des Zustandsvormundes des Beklagten wurde der 28. Juni 1892 bestimmt.“ In der Klagesache auf Heraus-

gabe des Wechsels (Nr. 181/90) verlassen dagegen nach dem Sitzungsprotokolle der klägerische Anwalt den Klageantrag, derjenige des Beklagten den Antrag auf Klageabweisung. Im übrigen hat das Protokoll den gleichen Inhalt wie dasjenige in Sachen Nr. 160/90 („Parteien — bestimmt“). Im Termine vom 28. Juni 1892 legte der Anwalt des Beklagten in beiden Sachen zum Nachweise der vermischten Legitimation das betreffende amtsgerichtliche Dekret vor. In den Sitzungsprotokollen heißt es dann weiter: „Parteien verhandelten zur Sache und vereinbarten Ruhen des Rechtsstreites bis auf weiteren Antrag.“ Im Termine vom 12. Mai 1893 schlossen die Parteien (nach den Sitzungsprotokollen) folgenden Vergleich ab: „Kläger nimmt die erhobenen Klagen zurück. Kläger trägt die in Sachen 181/90, Beklagter die in Sachen 160/90 aufgelaufenen Kosten allein.“ In dem hierauf in Sachen Nr. 160/90 von dem Anwalte des Klägers gemäß § 98 C.P.D. bei dem Landgerichte eingereichten Kostenverzeichnis sind angelegt eine volle Verhandlungsgebühr (aus einem Streitwerte von 5400—6700 *M*) mit 56 *M*, die halbe Vergleichsgebühr mit 28 *M*. Im Festsetzungsbeschlusse strich das Landgericht an der Verhandlungsgebühr den Betrag von 14 *M*, weil nach Ausweis der Sitzungsprotokolle in den Terminen vom 3. und 28. Juni kontradiktorisch nur über die Prozeßkosten verhandelt worden, und daher lediglich zu berechnen sei: Gebühr für eine nicht kontradiktorische Verhandlung in der Hauptsache mit 28 *M* und eine solche für eine kontradiktorische Verhandlung über die Prozeßkosten (300—450 *M*) mit 14 *M*. Hiernach würde sich zwar, ist weiter gesagt, die Kostenrechnung des Klägers im Gesamtbetrage mindern. Allein da er nur die halbe Vergleichsgebühr berechnet habe, während ihm nach § 13 Ziff. 3. § 18 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die volle Vergleichsgebühr mit 56 *M* zukäme, müsse der Gesamtbetrag ungemindert bleiben. Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten strich das Oberlandesgericht die vom Landgerichte zugewilligte halbe Verhandlungsgebühr von 28 *M* ganz und setzte die Vergleichsgebühr auf den Betrag von 7 *M* herab. Das Oberlandesgericht nahm nach Lage der Sache an, daß, als die Parteien am 3. Juni 1892 miteinander verhandelten, Beklagter den Kläger in Bezug auf die Hauptsache schon klaglos gestellt gehabt habe, sodaß, worauf auch das Sitzungsprotokoll hinweise, in jenem Termine nur noch über die Kosten des Rechts-

streites zu verhandeln gewesen sei, insoweit aber eine kontradiktorische Verhandlung stattgefunden habe.

Die hiergegen von dem Kläger verfolgte sofortige Beschwerde erscheint begründet. Nach § 16 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte steht dem Rechtsanwalte für eine nicht kontradiktorische Verhandlung die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnteilen zu. Nach § 19 G.R.G., worauf in § 16 verwiesen ist, gilt die Verhandlung als kontradiktorisch, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden. In den Motiven zu § 16 der Gebührenordnung ist nur als Beispiel einer nicht kontradiktorischen Verhandlung „nach dem regelmäßigen Prozeßgange“ angeführt der Antrag auf Erlassung des Versäumnisurteiles im Falle des Ausbleibens einer Partei in dem Verhandlungstermine. Die Motive zu § 19 G.R.G. heben hervor, wo die Voraussetzung, daß beide Teile verhandeln, und dem Antrage einer Partei ein Antrag der Gegenpartei widerspreche, nur für einen Teil des Streitgegenstandes zutrefte, sei die Verhandlungsgebühr nach dem Werte dieses Teiles zu berechnen. Dies muß auch gelten, wenn nur hinsichtlich der Prozeßkosten kontradiktorisch verhandelt wird, d. h. Antrag und Gegenantrag sich gegenüberstehen (arg. § 10 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vgl. mit §§ 12, 13 G.R.G.). Nach dem Sitzungsprotokolle vom 3. Juni 1892, welches allein förmliche Anträge der Parteien enthält, wurde nun in Sachen Nr. 160/90 nur über die Prozeßkosten kontradiktorisch verhandelt; denn nur insoweit standen die Anträge der Parteien einander gegenüber (vgl. dagegen das Protokoll in Sachen Nr. 181/90), und nach § 19 G.R.G. ist der Inhalt der Parteienanträge ausschließlich maßgebend. Mit Recht hat deshalb das Landgericht dem Kläger zunächst eine volle Verhandlungsgebühr aus dem Wertsbetrage der Prozeßkosten angesetzt. In Frage steht, ob dem Kläger daneben für eine nicht kontradiktorische Verhandlung zur Hauptsache nach § 16 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte eine Gebühr zu fünf Zehnteilen zukommt. Nach den Erklärungen der Parteien in den Beschwerdeinstanzen und den beigebrachten Belägen ist davon auszugehen, daß der Beklagte in dem Verhandlungstermine vom 3. Juni 1892 in Sachen Nr. 160/90 geltend machte, er habe den Kläger schon vor dem Termine insofern klaglos gestellt, als er gemäß § 742 C.P.D. auf die Zwangsvollstreckung und die dadurch erworbenen Rechte ver-

zichtet habe, daß aber über die Rechtswirksamkeit dieses Verzichtes gestritten worden ist, weil Beklagter die Verzichtserklärung zwar dem Kläger S. und der Ehefrau desselben (als Drittschuldnerin), nicht aber auch dem Zustandsvormunde des Klägers zugestellt hatte. Außerdem stand die Legitimation des Zustandsvormundes des Beklagten noch in Frage. Beklagter hat auch die Zustellung der Verzichtserklärung an den Zustandsvormund des Klägers nachgeholt, wie später im Verhandlungstermine vom 28. Juni die Frage der Legitimation des Vormundes des Beklagten bereinigt worden ist. Es mag nun zugegeben werden, daß allgemeine Erörterungen der Parteien über die zwischen ihnen obwaltenden Streitpunkte ohne entsprechende auf die Entscheidung oder mindestens die weitere Fortführung des Rechtsstreites abzielende Anträge als eine Verhandlung im Sinne des allein maßgebenden § 16 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht anzusehen sind. Im vorliegenden Falle kann aber nach dem Angeführten nicht bezweifelt werden, daß die Parteien im Termine vom 3. Juni zur Hauptsache wirklich verhandelt haben; sie haben, abgesehen von dem erwähnten Legitimationspunkte, darüber gestritten, ob die erwähnte Verzichtserklärung des Beklagten, welche sich auf die Hauptsache bezog, rechtswirksam sei, und augenscheinlich hat deshalb Kläger auch seinen Antrag zur Sache selbst gestellt und aufrecht gehalten. Es fehlt also nicht an einem Antrage zur Hauptsache. Darauf, daß Beklagter nicht auch einen solchen Antrag stellte, oder daß vielleicht die Parteien überhaupt sachgemäßere Anträge hätten stellen können, kann es bei der Entscheidung der Frage, ob nach Lage der Sache der Ansaß einer Verhandlungsgebühr aus dem Hauptstreitgegenstande (für Kläger) gerechtfertigt ist, umsoweniger ankommen, als angenommen werden muß, daß im Sinne und auf Anregung der Parteien die Anberaumung des weiteren Termines vom 28. Juni auch stattfand, um dem Beklagten die Bewirkung einer rechtswirksamen Zustellung seiner Verzichtserklärung, nämlich an den Vormund des Klägers, offen zu halten und eventuell in dem weiteren Termine über diese Zustellung zu verhandeln. Mit Recht hat demnach das Landgericht, welchem ja der Gang der Verhandlungen bekannt war, an der Hand des Sitzungsprotokollens vom 3. Juni 1892 angenommen, daß an diesem Tage neben einer kontradiktorischen Verhandlung über die Prozeßkosten auch eine nicht kontradiktorische Verhandlung in der

Sache selbst stattgefunden habe. Ob im Termine vom 28. Juni 1892 der Nachweis jener Zustellung an den Vormund des Klägers schon erbracht worden ist, wie das Oberlandesgericht anzunehmen scheint, konnte dahingestellt bleiben. In dem Sitzungsprotokolle ist jedoch hierüber nichts festgestellt, vielmehr haben die Parteien wieder zur Sache verhandelt und das Ruhen des Rechtsstreites bis auf Wiederanrufen vereinbart. Demzufolge erscheint die Beurteilung als gerechtfertigt, daß noch am 28. Juni der zwischen den Parteien bestandene Streit über die Rechtswirklichkeit des die Sache selbst betreffenden Verzichtes des Beklagten sich nicht erledigt hatte. Wäre dieser Streit erledigt worden, so hätte — nach Vereinigung der erwähnten Legitimationsfrage — die Vereinbarung des Ruhens des Rechtsstreites kaum einen Sinn gehabt. Dem Landgerichte muß deshalb auch darin beigeplichtet werden, daß dem Kläger neben der vollen Verhandlungsgebühr aus den Prozeßkosten eine halbe Verhandlungsgebühr aus dem Hauptstreitgegenstande zuzubilligen ist. Eine andere Auffassung wäre nur begründet, wenn man mit dem Oberlandesgerichte den § 16 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nur im Versäumnisverfahren für anwendbar erachten dürfte. Dies widerspricht jedoch dem Wortlaute und dem Sinne des § 16, wie den Motiven; eine solche beschränkte Bedeutung hätte im Gesetze unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden müssen und können. — Nach dem Ausgeführten wie nach dem Inhalte des Protokolles vom 12. Mai 1893 ist endlich auch ein Zweifel darüber ausgeschlossen, daß der an diesem Tage abgeschlossene Vergleich nicht bloß die Prozeßkosten, sondern die Hauptsache selbst betroffen hat, wonach der Anwalt des Klägers allerdings gemäß §§ 13, 18 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die volle Vergleichsgebühr aus dem Werte des Hauptstreitgegenstandes berechnen konnte. Nach alledem mußte der Beschluß des Oberlandesgerichtes aufgehoben, und in der Sache die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des Landgerichtes als unbegründet zurückgewiesen werden.“ . . .

108. Ist die eigene Provision, welche der Verkäufer für Bewirkung des Selbsthilfeverkaufes fordert, bei Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes und der Revisionssumme hinzuzurechnen?

I. Civilsenat. Urth. v. 23. Juni 1894 i. S. C. & N. (Nl.) w. N. L. (Wekl.) Rep. I. 129/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat durch einen vereideten Makler Mehl verkaufen lassen, dessen Abnahme und Bezahlung der Beklagte als Käufer verweigert haben soll. Mit der erhobenen Klage fordert sie den Unterschied zwischen Kaufpreis und Erlös von 1457,25 *M* und 25,20 *M* Courtage des Maklers, zusammen also 1482,45 *M* nebst Zinsen. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und die Klageforderung um 25,20 *M* auf 1507,65 *M* erhöht. Diese 25,20 *M* beansprucht sie als eigene Provision von 1 Prozent des Erlöses. Die Berufung ist zurückgewiesen, und die Revision als unzulässig verworfen worden aus nachfolgenden

Gründen:

„Die von Amts wegen zu prüfende Frage, ob die Revisionssumme vorhanden sei (§§ 497. 529. 508 C.P.D.), war zu verneinen. Zu einem den Betrag von 1500 *M* übersteigenden Anspruche ist die Klägerin dadurch gelangt, daß sie in der Berufungsinstanz zu den ursprünglich eingeklagten 1482,45 *M* noch weitere 25,20 *M* eigene Provision gefordert hat. Diese eigene Provision stellt sich aber (Art. 290 H.G.B.) als eine Entschädigung für die eigene Mühewaltung dar und hat analoge Bedeutung mit der nach Art. 50 Ziff. 3 W.D. dem Inhaber eines Wechsels gebührenden Provision. Demnach handelt es sich um einen neben der Hauptforderung erhobenen Anspruch auf Schadensersatz. Ein solcher bleibt aber, wie bezüglich des Provisionsanspruches des Wechselklägers das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 228, Bd. 29 S. 332, Bd. 32 S. 75,

---

bei Berechnung des Wertes der Streitsumme (§ 4 E.P.D.) und folgeweise auch bei Bestimmung der Revisionssumme (§ 508 Abs. 2 E.P.D.) unberücksichtigt.“ . . .